

# RS Vfgh 2014/6/5 U2238/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2014

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

AsylG 2005 §10

Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.04 Art2, Art3, Art6, Art27

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Ausweisung des türkischen Ehemannes einer in Österreich niedergelassenen Unionsbürgerin infolge Anwendung einer den unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes offenkundig widersprechenden innerstaatlichen Regelung

## Rechtssatz

Wie sich aus der Judikatur des EuGH ergibt und wovon auch der AsylGH ausgeht, kann sich der Beschwerdeführer auf die Freizügigkeits-RL berufen, deren Umsetzungsfrist zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits abgelaufen war und die unmittelbar anwendbar ist. Da ein Familienangehöriger einer Unionsbürgerin, die durch die Wohnsitznahme in Österreich - auch in den ersten drei Monaten - ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat, nur unter den Voraussetzungen des Art27 Abs2 der Freizügigkeits-RL ausgewiesen werden darf, hat der AsylGH eine innerstaatliche gesetzliche Vorschrift (§10 Abs1 AsylG 2005) angewendet, die offenkundig unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Unionsrechtes widerspricht.

Ablehnung der Beschwerdebehandlung hinsichtlich der Abweisung des Asylantrags und der Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten.

## Entscheidungstexte

- U2238/2013  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.06.2014 U2238/2013

## Schlagworte

Asylrecht, Ausweisung, EU-Recht Richtlinie, Recht auf Freizügigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:U2238.2013

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)